KANTON
LUZERN

Massnahmenblätter Landschaftsqualität

Dezember 2025

Wesentliche Änderungen gegenüber Dezember 2024
sind rot (Stand Dez. 25) markiert

Einleitung
Landschaftsqualitätsbeiträge

Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden im Direktzahlungssystem der AP 14-17 Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt. Dabei sollen regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte berücksichtigt werden. Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein.

- Eine regionale Trägerschaft oder der Kanton erarbeitet für ein Projektgebiet, gestützt auf bestehende Grundlagen und unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft, ein Dossier mit Landschaftszielen und Massnahmen
- Aufbauend darauf erstellt die kantonale Fachstelle einen Bericht mit Massnahmenkonzept und projektspezifischen Beitragsansätzen für die Landwirtschaft. Der Bericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht
- Der Bund nimmt das Konzept ab und bewilligt die Umsetzung des Projektes
- Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin freiwillige, zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus
- Die aktuelle Projektphase (2014-2021) wird bis Ende 2027 verlängert.

Beitragssystem
Landschaftsqualitätsbeiträge

Modularer Aufbau

Der Landschaftsqualitätsbeitrag eines Betriebes setzt sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- Grundbeitrag bei Erfüllung der Grundanforderungen (G1-G3)
- Einzelbeiträge bei der Umsetzung von Allgemeinen (A) und Landschaftstyp-spezifischen (L) Massnahmen

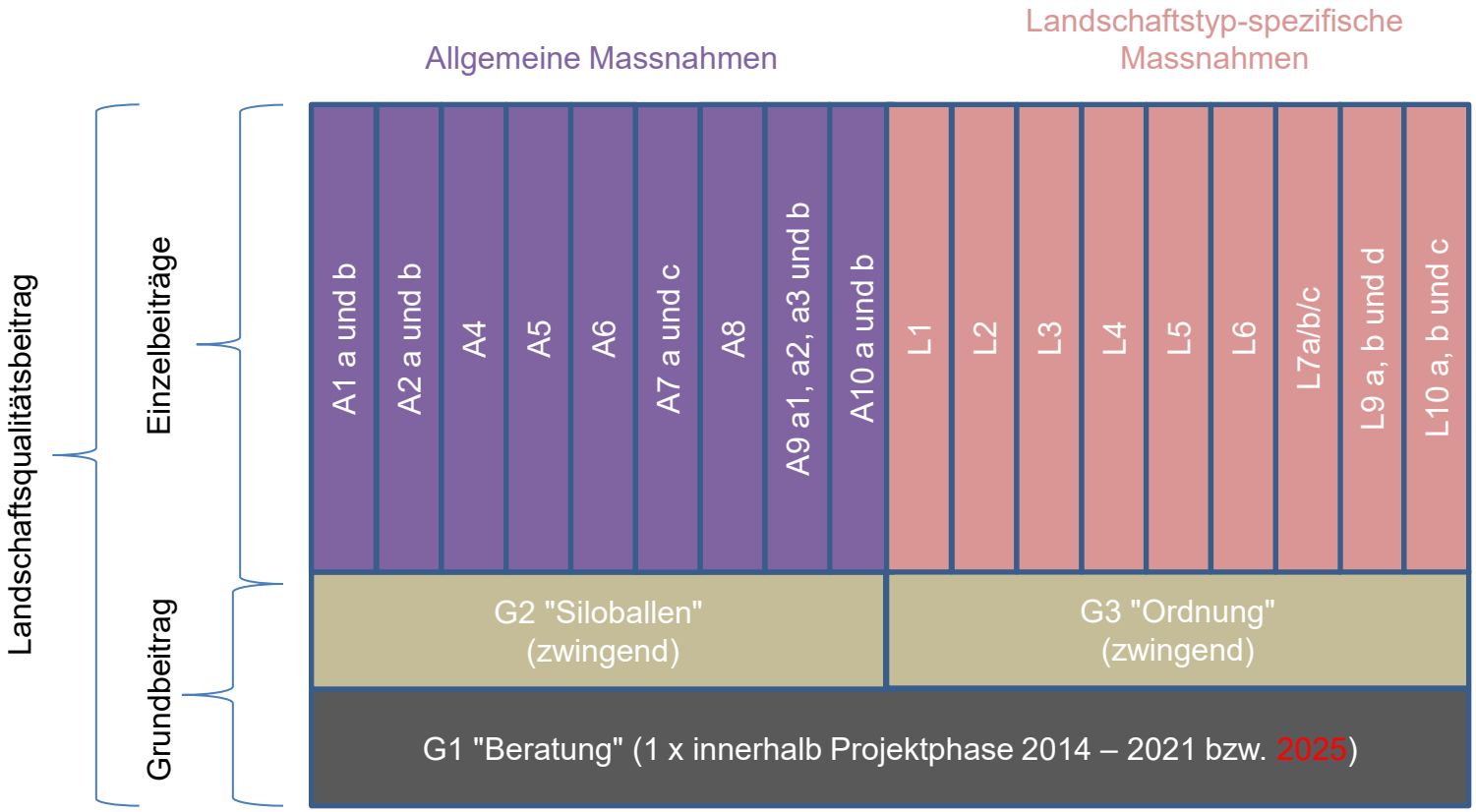

Grundsätze
1 von 3

Einstiegskriterien

- Im ersten Jahr der Teilnahme am Programm müssen die Einstiegskriterien erfüllt sein. Mit der Verlängerung des Projektes im Jahr 2022 müssen alle Betriebe die Einstiegskriterien erneut erfüllen. Die Einstiegskriterien setzen sich aus den drei Grundanforderungen und mindestens drei weiteren Massnahmen zusammen

Verfügbares Massnahmenset

- Je nach Landschaftstyp steht einem Betrieb ein spezifisches Massnahmenset zur Verfügung. Die Einteilung des Kantons Luzern in Landschaftstypen und die entsprechend verfügbaren Massnahmen sind auf S. 7 - 8 ersichtlich
- Das Massnahmenset für Sömmerungsbetriebe ist auf S. 8 ersichtlich

Anmeldung

- Die Anmeldung der Massnahmen erfolgt bei der Strukturdatenerhebung bzw. Sömmerungsmeldung im aGate
- Detaillierte Angaben zur Anmeldung sind dem Merkblatt 'Landschaftsqualitätsbeiträge Luzern' zu entnehmen

Grundsätze
2 von 3

Verpflichtung

- Mit der Bestätigung bei der Betriebsdatenerhebung erklärt sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bereit, die Anforderungen an die angemeldeten Massnahmen während der Projektphase (2014-2021 bzw. 2022-2027) einzuhalten
- Das Abmelden von Massnahmen ist während der Projektphase (2014-2021 bzw. 2022-2025) nicht möglich. Bei Flächenwegfall oder bei einer Anpassung der Beitragsansätze kann eine Massnahme ohne Rückforderung abgemeldet werden. Ansonsten muss mit einer Rückforderung gerechnet werden. Das Abmeldeformular ist unter www.lawa.lu.ch verfügbar

Betriebsplan

- Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein. Ausgenommen hiervon sind die Massnahmen G1-G3, L3 und L7
- Der Betriebsplan muss bei einer Kontrolle auf dem Betrieb vorweisbar sein

Allgemeine Anforderungen an die Massnahmen

- Die Objekte müssen sich auf der Betriebsfläche bzw. der Sömmerungsfläche befinden
- Die Objekte dürfen sich nicht im Wald befinden
- Massnahmen auf Flächen in der Bauzone sind nicht beitragsberechtigt
- Gesetzliche Anforderungen, welche einen direkten Bezug zu Massnahmen haben, müssen erfüllt sein
- Doppelfinanzierungen eines Objektes sind nicht erlaubt
- Alle Massnahmen müssen einzelbetrieblich erfüllt werden
- Massnahmen auf NHG-Vertragsflächen dürfen den NHG-Anforderungen nicht zuwiderlaufen
- Weitere Anforderungen an einzelne Massnahmen sind auf dem entsprechenden Massnahmenblatt festgehalten

Grundsätze
3 von 3

Beiträge / Kürzungen

- Beiträge werden je nach Massnahme einmalig, jährlich oder nur nach eingegangenem Gesuch entrichtet. In den Massnahmenblättern (S. 9 - 40) sind Massnahmen mit einmaligem Beitrag blau, Massnahmen mit jährlichem Beitrag grün und Gesuchsmassnahmen orange markiert
- Die Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen bzw. Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden
- Nach Ende der Projektphase (Ende 2021 bzw. 2027) erlischt der Anspruch auf Beitragsauszahlungen für Leistungen, welche innerhalb der Projektphase erbracht wurden
- Unberechtigt angemeldete Massnahmen führen zu einer Kürzung. Das Kürzungsschema ist im Merkblatt 'Landschaftsqualitätsbeiträge Luzern' aufgeführt

Allgemeines

- Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Massnahmenblättern sind im Merkblatt 'Häufige Fragen und Antworten LQB' aufgeführt
- Der Kanton kann, in begründeten Fällen, von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen

Kontakt Kanton / Trägerschaft

- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
  Landwirtschaft und Wald (lawa)
  Direktzahlungen und Naturschutzverträge
  Centralstrasse 33
  Postfach
  6210 Sursee

  Telefon 041 349 74 00
  lawa.lu.ch
  lawa@lu.ch

Landschaftstypen

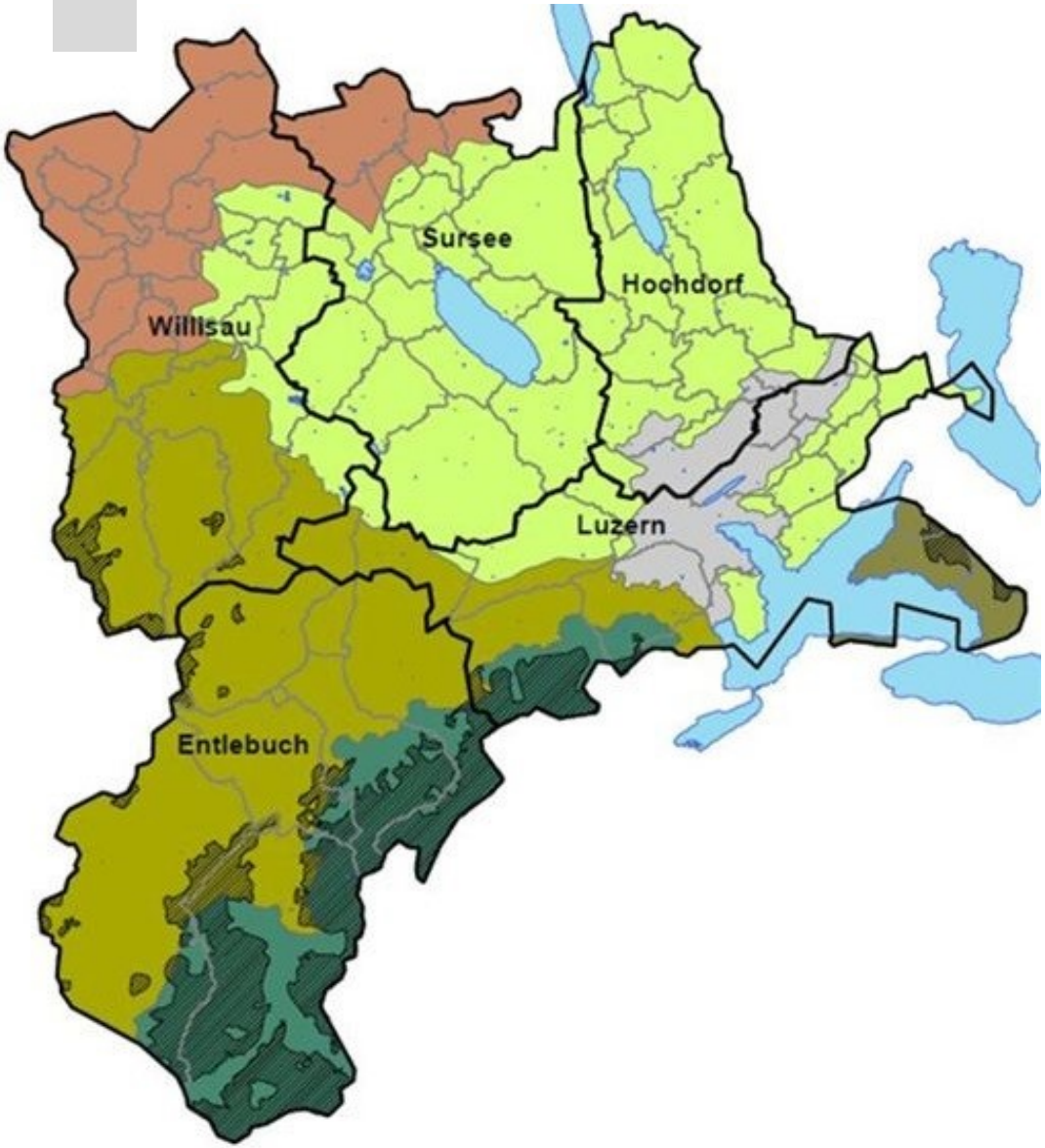

- Projektperimeter
- Sömmerungsgebiet
- 1 Siedlungsgebiet
- 3 Moränenlandschaft des Mittellandes
- 4 Stark geformte Hügellandschaft
- 5 Berglandschaft des Mittellandes
- 6 Moorgeprägte Landschaft
- 8 Berglandschaft der Nordalpen

Landschaftstypen

und zugehörige Massnahmen

Landschaftstyp	G1 Beratung in Anspruch nehmen	G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung	G3 Ordnung auf dem Betrieb halten	A1 Naturnahe Wege pflegen	A2 Durchgehendes Wegnetz pflegen und durch Weiden führende Wanderwege abzäunen	A4 Kulturelle Werte zeigen	A5 Steinmauern pflegen	A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen	A7 Traditionelle Abgrenzungen pflegen	A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten	A9 Einzelbäume erhalten bzw. neu pflanzen	A10 Naturnahe Kleingewässer pflegen bzw. neu anlegen	L1 Siedlungsnahe Biodiversitätsförderflächen (BFF)	L2 Tristen erstellen	L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	L5 Wässermatten pflegen	L6 Wildheuflächen nutzen	L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen	L9 Hecken pflegen, aufwerten bzw. neu pflanzen	L10 Hochstamm-Obstbäume pflegen bzw. neu pflanzen
1 Siedlungsgebiet																					
3 Moränenlandschaft des Mittellandes	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●			●	●	●
4 Stark geformte Hügellandschaft	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●	●		●	●	●
5 Berglandschaft des Mittellandes	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●	●	●
6 Moorgeprägte Landschaft	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●	●		●		●	
8 Berglandschaft der Nordalpen	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●		●	●	●		●		●	●
S Sömmerungsgebiet																					

G1 Beratung in Anspruch nehmen

Jährliche Massnahme, Grundanforderung

Beschreibung

Know-how-Erweiterung des/der BewirtschafterIn bezüglich LQ durch Einzel- oder Gruppenberatung

Die Beratung kann mit der Beratung in Vernetzungsprojekten koordiniert werden

Die Beratung kann durch die kantonale Verwaltung oder Trägerschaft organisiert werden

Anforderungen

- Ab 2026 ist die Beratung nicht mehr Pflicht, diese wird aber weiterhin empfohlen
- Der Bewirtschafter trägt die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber
- Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde, welche im Beratungskonzept vorgegeben sind. Das Beratungskonzept ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- (je nach Zahlungsrahmen) für G1-G3 zusammen

G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

Jährliche Massnahme, Grundanforderung

Beschreibung

Keine Störung des Landschaftsbildes durch Siloballen dank Verzicht auf Siloballen oder deren ordentliche Lagerung

Lage der Stapel und Stapelgrösse fallen in der Landschaft idealerweise nicht auf

Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung

Anforderungen

- Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Bewirtschaftungswegen, Strassen oder auf befestigten Plätzen gelagert
- Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt
- Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert

Beitrag

Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- (je nach Zahlungsrahmen) für G1-G3 zusammen

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

Jährliche Massnahme, Grundanforderung

Beschreibung

Die gesamte Betriebsfläche inklusive Hofareal und weitere Betriebsgebäude hinterlassen einen ordentlichen Eindruck und fördern damit ein positives Image der Landwirtschaft

Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden verfolgt

Anforderungen

- Altfahrzeuge und ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert. Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können
- Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert
- Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase

Beitrag

Jährlicher Grundbeitrag von max. Fr. 350.- (je nach Zahlungsrahmen) für G1-G3 zusammen

A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Naturnahe Wege, insbesondere mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente

Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche sollen erhalten und gepflegt werden

Anforderungen

- Der Weg ist ein Bewirtschaftungsweg resp. Wanderweg (reine Wanderwege dürfen von Sömmerungsbetrieben nur unter A1b angemeldet werden)
- Der Weg ist auf einer Karte 1:25'000, auf der Geoportal-Karte oder auf dem Luftbild sichtbar
- Der Weg ist unbefestigt (kein Beton, Asphalt oder Rasengitter)
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Landwirt unterhält den Weg oder der Weg wird nicht zu 100% durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten / finanziert
- Der Weg ist öffentlich zugänglich
- Der Weg ist nicht ausgemarcht
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg

A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen

Jährliche Massnahme, nur Sömmerung

Beschreibung

Naturnahe Wanderwege, insbesondere mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente

Die Wanderwege sollen gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden

Anforderungen

- Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg
- Der Weg ist auf einer Karte 1:25'000, auf der Geoportal-Karte oder auf dem Luftbild sichtbar
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Landwirt unterhält den Weg oder der Weg wird nicht zu 100% durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten / finanziert
- Der Weg liegt in einer Weide
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein durchgehend begehbares Wegenetz

Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen die Durchgänge von gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen und regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Anforderungen

- Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Schranken zum Aufklappen, Drehkreuze, Dreiecksdurchgänge, Steigübergänge und Elektrotore
- Der Durchgang ist Teil eines offiziellen Fuss- und Wanderweges. Der Wanderweg ist durchgehend begehbar. Falls notwendig sind weitere Durchgänge vorhanden.
- Der Durchgang ist ohne Stacheldraht
- Beispiele sind in dem Merkblatt 'Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen' aufgeführt. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Anforderungen

- Der Zaun steht an einem offiziellen Wanderweg durch eine Fläche, welche als Weide genutzt wird
- Die Weide wird mindestens einmal jährlich bestossen
- Der Zaun ist temporär und ohne Stacheldraht
- Der Zaun hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beschreibung

Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein sicher begehbares Wegnetz

Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen, dass gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege in Weiden mit weidenden Nutztieren sicher ausgezäunt sind. Sie regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

A4 Kulturelle Werte zeigen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Kulturhistorische Objekte sind für die Landschaft typisch. Sie sollen erhalten bleiben und sichtbar gemacht werden

Anforderungen

- Beitragsberechtigte Objekte sind Gedenksteine, Kapellen, Bildstöckli, Grotten und Wegkreuze
- Das Objekt ist über 50 Jahre alt
- Das Objekt steht auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Das Objekt ist jederzeit zugänglich
- Die Umgebung des Objektes wird regelmässig ortsüblich landwirtschaftlich genutzt

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt

A5 Steinmauern pflegen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Steinmauern, -wälle, Wüstungen (alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (Tierpferche aus Stein) sollen langfristig erhalten bleiben

Anforderungen

- Das Objekt wird regelmässig unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Nur handgefertigte, mörtelfreie Mauerwerke aus Naturstein sind beitragsberechtigt
- Liegt ein Objekt auf einer Bewirtschaftungsgrenze, kann es nur von einem Bewirtschafter angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen
- Drahtsteinkörbe sind nicht beitragsberechtigt
- Die Massnahme hat eine minimale Länge von 20 Metern (Total aller Mauern)
- Beispiele sind in dem Merkblatt 'Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen' aufgeführt. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer

A6 Landwirtschaftliche Gebäude traditionell nutzen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Bestehende landwirtschaftliche Gebäude mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild sollen erhalten bleiben

Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebäude soll weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden

Anforderungen

- Das Gebäude war ursprünglich ein Futter-/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder (Käse-)Speicher
- Das Gebäude ist über 50 Jahre alt (Eintrag auf Plan oder Grundbuch ist massgebend, Ersatzbauten sind beitragsberechtigt)
- Die Fassade und das Dach des Gebäudes sind intakt
- Das Gebäude wird ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt und dient nicht als Wohnraum
- Das Gebäude ist keine Produktionsstätte im Sinne der LBV (SR 910.91)
- Die Umgebung des Gebäudes wird naturnah gepflegt (Ausmähen, Einwachsen verhindern)
- Das Gebäude ist freistehend, d.h. mind. 200 m Luftdistanz von anderen Gebäuden entfernt (ausgenommen sind andere traditionelle Gebäude, welche bei der Massnahme A6 anrechenbar sind)

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude

Es können max. 5 Gebäude pro Betrieb angemeldet werden

A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische, traditionelle Abgrenzungen und sollen gefördert und in gutem Zustand erhalten werden

Anforderungen

- Der Zaun ist aus Holz und hat ein traditionelles Erscheinungsbild
- Der Zaun dient als funktionstüchtige Abgrenzung von Weiden, Mähweiden oder Sömmerungsweiden
- Der Zaun ist ohne Stacheldraht und weist keinen Farbanstrich auf
- Der Zaun hat eine Länge von mind. 20 m
- Mindestabstand zu Strassen (mind. 0.6 m) ist eingehalten
- Lattenzäune am Waldrand sind gestattet. Der Waldrand befindet sich 2 m ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Waldbäume verbindet.
- Bestehende Stacheldraht-Zäune am Waldrand oder im Wald, welche durch einen Lattenzaun ersetzt werden, müssen vollständig entfernt werden.
- Für Zäune über 1.5 m Höhe liegt eine Bewilligung vor
- Zäune um kleinräumige Pferdekoppeln sind nicht beitragsberechtigt
- Beispiele sind auf dem Merkblatt 'Traditionelle Abgrenzungen pflegen' aufgeführt. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter Zaun

A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Lebhäge und Dornenzäune sind für die Landschaft typische, traditionelle Abgrenzungen und sollen erhalten und gepflegt werden

Die bestehenden Lebhäge und Dornenzäune sind nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet (z.B. wegen zu geringer Breite oder weil kein Saum vorhanden ist)

Anforderungen

- Der Lebhag oder Dornenzaun steht auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Der Hag dient als Abgrenzung
- Der Hag hat eine minimale Länge von 20 m
- Der Hag besteht aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste. Die Liste ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Der Hag enthält keine invasiven Neophyten
- Der Hag ist stacheldrahtfrei
- Die Bestockung ist im geschnittenen Zustand nicht breiter als 1 m
- Der Hag wird regelmässig gepflegt, Schnitt mindestens alle 2 Jahre
- Beispiele sind auf dem Merkblatt 'Traditionelle Abgrenzungen pflegen' aufgeführt. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar.

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Die für die Landschaft typischen Viehtränken aus Holz, Stein oder Beton sollen erhalten und gepflegt werden

Durch den Ersatz von stählernen Badewannen mit Holz- oder Steinbrunnen wird die Landschaft aufgewertet

Anforderungen

- Der Brunnen oder Trog befindet sich auf einer Weide, Mähweide oder Sömmerungsweide und steht nicht auf dem Hofareal
- Der Brunnen ist funktionstüchtig, dient den weidenden Tieren als Tränke, d.h. enthält während der Weidezeit stehendes oder fliessendes Wasser
- Der Brunnen ist aus Holz, Stein oder Beton (keine Badewanne)
- Der Brunnen fasst mindestens 80 l
- Die Umgebung des Brunnens befindet sich in einem gepflegten Zustand. Das heisst, Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die trittbelastete Umgebung ist kein Morast

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen

Es können max. 5 Brunnen pro Betrieb angemeldet werden

A9a1 Einzelbäume (10–120 cm Umfang) erhalten

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild

Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Der Baum ist ein einheimischer, standortgerechter Laub- oder Nadelbaum gemäss kantonaler Liste. Die Liste ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes
- Der Baum ist als Kultur Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (Code 924) erfasst und ist nicht Bestandteil einer Hecke
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt 10 bis 120 cm (Brusthöhe=150 cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 10 m
- Der Abstand zwischen den beitragsberechtigten Einzelbäumen (inkl. A9a2) beträgt mind. 10 m
- Abgehende in der Massnahme A9a1 angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahme A9a2 überführt werden

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum

Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha LN angemeldet werden (gilt für Massnahme A9a1 und A9a2 zusammen)

A9a2 Einzelbäume (>120 cm Umfang) erhalten

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild

Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Der Baum ist ein einheimischer, standortgerechter Laub- oder Nadelbaum gemäss kantonaler Liste. Die Liste ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes
- Der Baum ist als Kultur Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (Code 924) erfasst und ist nicht Bestandteil einer Hecke
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (Brusthöhe=150 cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 10 m
- Der Abstand zwischen den beitragsberechtigten Einzelbäumen (inkl. A9a1) beträgt mind. 10 m
- Abgehende in der Massnahme A9a2 angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum

Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha LN angemeldet werden (gilt für Massnahme A9a1 und A9a2 zusammen)

A9a3 Einzelbäume im Sömmerungsgebiet erhalten

Jährliche Massnahme, nur Sömmerung

Beschreibung

Einzelbäume prägen vielerorts das Landschaftsbild

Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Der Baum ist ein einheimischer, standortgerechter Laub- oder Nadelbaum gemäss kantonaler Liste. Die Liste ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (Brusthöhe=150 cm)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 10 m und der Baum ist nicht Bestandteil einer Hecke
- Der Abstand zwischen den beitragsberechtigten Einzelbäumen beträgt mind. 10 m
- Abgehende in der Massnahme A9a3 angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum

Pro Betrieb kann total max. 1 Baum/verfügtem Normalstoss angemeldet werden

A9b Einzelbäume pflanzen

Einmalige Massnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild

Einheimische standortgerechte Bäume sollen neu gepflanzt werden

Anforderungen

- Die Baumneupflanzung wird bei der darauffolgenden Strukturdatenerhebung angemeldet
- Der Baum ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäss kantonaler Liste. Die Liste ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebs gepflanzt und das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mind. 10 cm oder der Baum weist eine Gesamthöhe von 3 m auf. Der Baum muss nach der Pflanzung in der Pflegemassnahme A9a1 angemeldet werden, sobald er einen Stammumfang von 10 cm erfüllt
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 10 m und der Abstand zwischen den beitragsberechtigten Einzelbäumen beträgt mind. 10 m
- Der Jungbaum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt und Neupflanzungen auf vernetzten BFF sind vorgängig mit der Trägerschaft VP abzusprechen
- Ersatzpflanzungen von in der Massnahme A9a1 oder A9a2 angemeldeten Bäumen gehen auf eigene Kosten und können nicht über diese Massnahme abgegolten werden

Beitrag

Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laubbaum für Pfähle und Arbeit

Einmaliger Beitrag von max. Fr. 240.- pro Laubbaum am Pflanzgut bei Einreichung der Kaufquittung der Baumschule an lawa im Beitragsjahr

Es können max. 10 Neupflanzungen pro Betrieb und Projektperiode angemeldet werden.

A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende

Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen liegen und für die Besucher zugänglich und einsehbar sein

Die Kleingewässer sollen sachgerecht gepflegt und unterhalten werden

Anforderungen

- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m^2 grosse Wasserfläche aufweist. Es können auch mehrere gruppierte Tümpel sein
- Das Kleingewässer ist naturnah, mit einem natürlichen Übergang zwischen Gewässer und Land (z.B. mit Natursteinen, Kies, Sand oder Wiese)
- Das Kleingewässer muss als BFF-Kultur 904 (Wassergräben, Tümpel, Teiche) erfasst sein, dabei wird die Fläche ohne Pufferstreifen erfasst
- Bei der Landschaftsqualität beinhaltet die Fläche des Kleingewässers die Wasserfläche plus 6 m Pufferstreifen
- Ein Pufferstreifen von 6 m um die Wasserfläche wird eingehalten
- Das Kleingewässers ist von einem öffentlichen Weg her einsehbar und dessen Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro a Wasserfläche und Pufferstreifen

Es können max. 20 a pro Betrieb bzw. 10 a pro Sömmerungsbetrieb angemeldet werden

A10b Naturnahe Kleingewässer neu anlegen

Gesuchsmassnahme, alle Landschaftstypen mit Sömmerung

Beschreibung

Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende

Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen angelegt und für die Besucher zugänglich und einsehbar gestaltet werden

Anforderungen

- Das Gesuch wird mindestens 3 Wochen vor der geplanten Umsetzung eingereicht. Das Projekt darf erst nach der Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald umgesetzt werden.
- Das Vorhaben wird gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt
- Das Kleingewässer wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A10a überführt und erfüllt die entsprechenden Anforderungen
- Weitere Anforderungen befinden sich auf dem Gesuchsformular
- Die Formulare sind auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Achtung: Einmal angelegte Kleingewässer, welche schützenswerte Tiere und Pflanzen beherbergen, dürfen nicht zurückgebaut werden, ausser ein angemessener Ersatz wird vorgängig erstellt

Beitrag

Einmaliger Beitrag von max. 50% der Kosten, jedoch max. Fr. 3'000.- pro Gewässer

Die Auszahlung bedingt das fristgerechte und vollständige Einreichen der Umsetzungsbestätigung

L1 Siedlungsnahe Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Jährliche Massnahme, Landschaftstyp 1,3,4 und 5 ohne Sömmerung

Beschreibung

Übergänge zwischen Siedlungsraum und Landwirtschaft sollen aufgewertet werden

Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern ein positives Image der Landwirtschaft

Anforderungen

- Der Abstand zwischen Siedlungsrand resp. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt max. 100 m
- Die BFF ist flächig und hat eine Verpflichtungsdauer von mehr als 2 Jahren (Code: 556, 559, 611, 612, 635, 617, 717, 851, 852)
- Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen folgende Zonen: Wohnzone, Kern- oder Dorfzone, Zentrumszone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke, und Weilerzone (nicht explizit erwähnte Bauzonen zählen nicht für diese Massnahme)
- Liegt eine zusammenhängende BFF vom gleichen Bewirtschafter auf verschiedenen Bewirtschaftungseinheiten, dürfen alle zusammenhängenden Teilflächen angemeldet werden. Durch Wege oder Unterbrüche in der landwirtschaftlichen Nutzfläche getrennte BFF müssen den Abstand von maximal 100 m wieder selbst erfüllen

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 4.- pro a flächige BFF

L2 Tristen erstellen

Einmalige Massnahme, Landschaftstyp 5, 6 und 8 mit Sömmerung

Beschreibung

Tristen sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und werden in traditioneller Weise bewirtschaftet

Anforderungen

- Die Triste kann nur im Erstellungsjahr angemeldet werden
- Die Triste wird fachgerecht erstellt
- Die Triste ist bis zum Abbau mind. 2 Meter hoch
- Die Triste steht max. 50 m vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut
- Die Triste wird spätestens nach zwei Jahren wieder abgebaut
- Auf NHG-Flächen muss das Erstellen der Triste von der Fachstelle Naturschutz bewilligt werden
- Weitere Anforderungen sind auf dem Merkblatt 'Tristen erstellen' festgehalten. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste

Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Nebst den sehr intensiven Wiesen auf denen in der Regel Silage bereitet wird und den extensiv genutzten Grünflächen, sollen auch die mittelintensiv genutzten Wiesen erhalten bleiben, um so eine zeitlich gestaffelte Wiesennutzung zu erzielen

Eine gestaffelte Nutzung von Dauerwiesen trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei

Anforderungen

- Als Dauerwiese gilt in dieser Massnahme die Kultur Übrige Dauerwiesen (Code 613)
- Mind. 20% der Dauerwiese wird frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfutterernte das erste Mal geschnitten
- Der Beginn der Hauptfutterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiese eine Mähnutzung stattgefunden hat
- Das beschriebene Schnittregime muss in jeder Zone (TZ, HZ, BZ 1-4) separat erfüllt werden, wenn der Anteil Dauerwiese in der Zone mind. 2 ha beträgt
- Das beschriebene Schnittregime hat bei der ersten Schnittnutzung zu erfolgen
- Bei geweideten Flächen wird nur die Schnittnutzung berücksichtigt.
- Beispiele sind in dem Merkblatt 'Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung' aufgeführt. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- bis 2.- pro a der Kultur Code 613 (je nach Zahlungsrahmen)

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist

Felsaufschlüsse, Wassergräben, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, extreme Kuppierungen, Findlinge und Quellfluren sind landschaftstypische Elemente und sollen erhalten werden

Anforderungen

- Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, freistehender naturnaher Wassergraben, Lesesteinhaufen, Findling, eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur
- Das Hindernis kann nur mit handgeführten Maschinen (aus-) gemäht werden
- Mindestens 5 Hindernisse müssen angemeldet werden
- Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m^2. Hindernisse, welche grösser sind als 1 m^2, zählen als ein Hindernis
- Wassergräben haben eine Mindeslänge von 50 m. Bei Wassergräben zählen je 50 m als ein Hindernis
- Wassergräben sind Rinnsale mit einer maximalen Solenbreite von 40 cm
- Die Kultur mit dem beitragsberechtigten Hindernis wird mindestens einmal pro Jahr gemäht
- Die Hindernisse befinden sich auf den Kulturen Extensiv genutzte Wiesen (Code 611), Wenig intensiv genutzte Wiesen (Code 612), Übrige Dauerwiesen (Code 613), Uferwiesen entlang von Fliessgewässern (Code 634) und Streueflächen (Code 851)
- Beispiele sind in dem Merkblatt 'Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten' aufgeführt. Das Merkblatt ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis

Es können max. 300 Hindernisse pro Betrieb angemeldet werden

L5 Wässermatten pflegen

Jährliche Massnahme, Landschaftstyp 4 ohne Sömmerung

Anforderungen

- Mindestens drei Wässerungen pro Jahr (Eintrag Aufzeichnungsunterlagen)
- Erhalt und Pflege der aktiven Bewässerungsgräben mit der prägenden Bestockung
- Die Stauelemente werden unterhalten und gepflegt
- Vertrag mit der Wässermatten-Stiftung und Einhalten entsprechender Anforderungen

Beschreibung

Wässermatten sind die letzten Reste einer im Schweizer Mittelland ehemals verbreiteten Kulturform der genossenschaftlichen Wiesenbewässerung und –düngung. Die Praxis lässt sich bis ins 9. Jahrhundert zurückverfolgen. 1983 sind Wässermatten ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler aufgenommen worden

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 1'000.- pro ha Wässermatte

L6 Wildheuflächen nutzen

Einmalige Massnahme, nur Sömmerung

Beschreibung

Traditionell genutzte Wildheuflächen sind wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente

Anforderungen

- Im Jahr der Anmeldung findet eine Nutzung statt
- Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet
- Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten
- Die Fläche ist mehr als 50% geneigt oder die Gehdistanz zum Maschinenweg oder zur Strasse ist grösser als 100 m
- Die Fläche ist mehr als 200 m vom Alpwirtschaftsgebäude entfernt
- Die Fläche ist grösser als 25 a

Beitrag

Einmaliger Beitrag von Fr. 1'700.- pro ha Wildheufläche

L7a/b/c Verschiedene Ackerkulturen anbauen

Jährliche Massnahme, Landschaftstyp 1,3,4 und 5 ohne Sömmerung

Beschreibung

Die Vielfalt der Ackerkulturen soll gezielt gefördert werden

Die Vielfalt der Ackerkulturen erhöht die Strukturvielfalt

Die farbig blühenden Hauptkulturen bereichern die durch den Futterbau geprägte eher monoton grüne Landschaft

Anforderungen

- In jedem Jahr sind auf der offenen Ackerfläche des Betriebs mind. drei Hauptkulturen vorhanden
- Kunstwiesen und BFF-Kulturen zählen nicht dazu
- Jede Hauptkultur bedeckt mind. 10% der offenen Ackerfläche, abzüglich BFF-Kulturen
- Verschiedene Hauptkulturen unter 10% zählen als eine Hauptkultur, falls sie zusammen mehr als 10% der offenen Ackerfläche, abzüglich der BFF-Kulturen, belegen
- Die Hauptkultur wird geerntet

Beitrag

Jährlicher Beitrag pro Are offene Ackerfläche ohne BFF:

3 Kulturen	Fr. 0.50
4 Kulturen	Fr. 2.-
Mehr als 4 Kulturen	Fr. 3.-

L9a Hecken pflegen (keine BFF)

Jährliche Massnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden

Hecken, sollen fachgerecht gepflegt werden

Anforderungen

- Die Hecke befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes
- Die Hecke muss als Kultur Hecke mit Pufferstreifen (Code 857) ohne BFF-Beitrag angemeldet sein
- Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt
- Jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden
- Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)
- Diese jährliche Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahmen L9b oder d überführt werden

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro a Hecke mit Pufferstreifen (Code 857)

L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen

Gesuchsmassnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden

Die Neupflanzung einer Hecke erfolgt fachgerecht

Anforderungen

- Das Gesuch wird mindestens 3 Wochen vor der geplanten Umsetzung eingereicht. Das Projekt darf erst nach der Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald umgesetzt werden.
- Das Vorhaben wird gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt
- Für eine Beitragsauszahlung muss eine Umsetzungsbestätigung mit Q II - Attest vorliegen
- Weitere Anforderungen an diese Gesuchsmassnahme befinden sich auf dem Gesuchsformular
- Die Formulare sind auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Achtung: Einmal angelegte Hecken unterstehen der kantonalen Heckenschutzverordnung

Beitrag

Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanztem Strauch/Baum

Die Auszahlung bedingt das fristgerechte und vollständige Einreichen der Umsetzungsbestätigung

L9d Hecken aufwerten

Gesuchsmassnahme, alle Landschaftstypen ohne Sömmerung

Beschreibung

Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden

Artenarme Q I Hecken werden jährlich selektiv gepflegt, bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

Anforderungen

- Die Anmeldung bei der Strukturdatenerhebung im aGate ist ausreichend. Es bedarf keinem zusätzlichen Gesuch und keiner Umsetzungsbestätigung
- Die Hecke ist als Hecke mit Krautsaum (Code 852) angemeldet
- Da Hecken der kantonalen Heckenschutzverordnung unterstehen, darf jährlich maximal ein Drittel der Hecke auf den Stock gesetzt werden (siehe auch Merkblatt Hecken, Feld und Ufergehölze). Eingriffe, welche mehr als ein Drittel der Hecke betreffen, bedürfen einer Ausnahmebewilligung der Gemeinde. Eine Vorlage ist auf www.lawa.lu.ch verfügbar
- Allfällige Ergänzungspflanzungen können unter L9b angemeldet werden
- Für eine Beitragsauszahlung muss ein Q II - Attest vorliegen

Beitrag

Einmaliger Beitrag von Fr. 5.60 pro Laufmeter

Die Auszahlung bedingt ein vorliegendes Q II Attest

L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF-Beiträge)

Jährliche Massnahme, Landschaftstyp 1,3,4,5 und 8 ohne Sömmerung

Beschreibung

Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes
- Für den Baum werden keine BFF-Beiträge ausbezahlt
- Der Baum ist als BFF-Kultur Hochstammfeldobstbäume, Nussbäume oder Edelkastanienbäume (Code 921, 922, 923) erfasst
- Die Anforderungen an BFF Q I resp. Q II werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht (auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt (gemäss Weisung und Präzisierung Qualitätsstufe II, verfügbar unter www.lawa.lu.ch)
- Abgehende in der Massnahme L10a angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahme L10b überführt werden

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum

Es können max. 19 Bäume pro Betrieb angemeldet werden

L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF-Beiträgen)

Jährliche Massnahme, Landschaftstyp 1,3,4,5 und 8 ohne Sömmerung

Beschreibung

Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm-Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Der Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes
- Die Anforderungen an BFF Q I resp. Q II werden erfüllt
- Der Baum ist als BFF-Kultur Hochstammfeldobst-bäume, Nussbäume oder Edelkastanienbäume (Code 921, 922, 923) erfasst
- Der Baum wird fachgerecht gepflegt (gemäss Weisung und Präzisierung Qualitätsstufe II, verfügbar unter www.lawa.lu.ch)
- Abgehende in der Massnahme L10b angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum

Es können max. 300 Bäume pro Betrieb angemeldet werden

L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen

Einmalige Massnahme, Landschaftstyp 1,3,4,5, 8 ohne Sömmerung

Beschreibung

Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm-Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Baumneupflanzungen werden bei der darauffolgenden Strukturdatenerhebung angemeldet
- Die Anforderungen an BFF Q I resp. Q II (ohne Mindestzahl) werden erfüllt
- Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt
- Der Baum stammt von einer Baumschule
- Der Baum muss nach der Pflanzung in der Pflegemassnahme L10a oder L10b angemeldet werden und die entsprechenden Anforderungen sind erfüllt
- Neupflanzungen auf vernetzten BFF sind vorgängig mit der Trägerschaft VP abzusprechen
- Neupflanzungen von mehr als 10 Bäumen sind generell mit der Trägerschaft VP abzusprechen
- Kaufquittungen für Pflanzmaterial kann bei Kontrollen vorgelegt werden
- Ersatzpflanzungen von in der Massnahme L10a oder L10b angemeldeten Bäumen gehen auf eigene Kosten und können nicht über diese Massnahme abgegolten werden

Beitrag

Einmaliger Beitrag von Fr. 200.- pro Hochstamm-Obstbaum

Es können max. 20 Hochstamm-Obstbäume pro Betrieb und Projektperiode angemeldet werden

Impressum

Bildnachweis

Niklaus Ettlin, OW: G1, G3, A2a, A8, A9a2, A9b, L1, L4, L9a, L10a
Damian Gisler, UR: A1b, A5, A6, A9a1, L2,
LU: Titelbild, L5, A2b, A10b
SZ: A9a3, L3, L6, L9b, L9c, L9d, L10b, L10c
Web: G2, A1a, A4, A7c, A10a, L7a/b/c